Kreis- Blatt

ga pen

Unterlahn-Areis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preife ber Angeigen: Die einfp. Betitzeile ober beren Raum 15 Big., Retlamezeile 60 Big. An Dieg: Pofenftraße 86. In Gms: Bomerftraße 95. Orud und Berlag von D. Chr. Commer, Ims und Dieg.

Wr. 55

Dies, Dienstag ben 6. Darg 1917

57. Jahrgang

Befanntmachung.

Das Gesel vom 4. September 1915, betreffend Aendrung der Wehrpslicht, trifft nur im Frieden ausgenusierte Wehrpslichtige. Im Kriege ausgemusterte Wehr rsichtige unterliegen der Nachmusterung auch wenn sie vor dem 8. September 1870 geboren sind.

Die Bekanntmachung über die Anmeldung ber Welvpilichtigen, die die Enticheidung:

dauernd untauglich,

bquernd feld- und garnifondienstunfähig,

dauernd friegsunbrauchbar,

dauernd garnison- und arbeitsberwendungsunfähig erhalten haben, wird daher dahin erläutert, daß sich zu melden haben:

1. alle am 8. September 1870 und ipater geborenen Wehrpflichtigen, die im Frieden eine folche Entscheidung erhalten haben;

2. alle am 2. August 1869 und später geborenen Wehrpflichtigen, die im Kriege eine soiche Entscheidung erhalten haben.

Auch diejenigen Leute muffen sich melben, die außer einem solchen Eintrag noch den Bermert "Richt zu kontrollieren" in ihren Militärpapieren haben.

Personen, die hiernach zur Anmeldung derpflichter sind, diese jedoch vom 1. bis 3. März 1917 noch nicht erstattet baben, werden hiermit aufgesordert, sich sofort unter Borlage ihrer Militärpapiere zu melden, und zwar sowohl die ausgebildeten als auch die unausgebildeten beim Bezirksfeldwebel in Obersahn-Rein.

Imeifel find beim Bezirksfeldwebel unter Borlage der Militärpapiere zur Sprache zu bringen.

Die herren Bürgermeister werden ersucht, diese Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Cherlahnftein, ben 4. Marg 1917.

Ronigliches Bezirtotommando Dberlahuftein.

Dies, ben 4. Mars 1917.

Der Zivilvorsigende ber Erfattommission bes Areifes Unterlahn.

Befanntmachung der Reichsbetleidungsstelle

über eine

Bestandsanfnahme von Schuhwaren.

Bom 28. Februar 1917.

Für die Erstillung der der Reichsbelleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reicht gegenwärtig borhandenen Borrate an Schuhwaren ersviderlich.

Auf Grund des § 8 der Bundesratsberordnung über die Riegelung des Berkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichsgesenblatt Seite 1420) wird deshalb Folgendes bestimmt:

8 1

Un: 12. März 1917 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme von Schuhwaren vorzunehmen.

Schuhwaren im Sinne biefer Bekanntmachung find selde, bie gang ober zum Teil aus Leder, Web-, Wirt- ober Strickwaren, Fils ober filzartigen Stoffen bestehen

Schuhwaren, welche vollständig aus Dolz bergestellt sind, unterliegen nicht den Borschriften dieser Bekanntmadjung und sind daher nicht meldepstichtig.

\$ 2.

Meldepflicht besteht für die mit Beginn des 12. März 19!7 berhandenen gesamten Boreate der im § 1 2167 1 und 2 verzeichneten Gegenstände, soweit nicht in § 3 Ausnahmen seitgeseht sind. Die Bestandsaufnahme hat nach solgenden Barengattungen getrennt zu erfolgen:

Worengattung I: Arbeitsschuhlverk aller Urt (einichließlich Schaftstiefel)

- a) für Männer in allen Größen,
- b) für Frauen in allen Größen,
- c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36-39),
- d) für Kinder (Größe Mr. 27-35),
- e) für Rinder (Große Rr. 26 und fleiner).

Hierzu gehört schweres Schuhwerk mit genagelten ober genähten Unterböben, bessen Schaft aus Spalt-, Rind-, Roß-, Wild- ober ähnlichem Oberleder besteht, gleichgültig ob die Sohle aus Leber, Holz oder anderen Ersahstvisen bergestellt ift.

a) füt Männer in allen Größen,

b) für Frauen in allen Größen,

c) für Knaben und Mädchen (Größe Rr. 36-39),

d) für Kinder (Größe Nr. 27—35), e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Sierzu gehört im wefentlichen Schuhwert aus Rogleber jeder Urt außer Roglad, aber einschließlich Rogchebreau, ferner aus Rogbog-, Rindbog-, Mastbog- und Rindleder, Spait und bergleichen, ohne Rudficht auf Schaft oder Bobenausführung, einschließlich Solg- ober fonftigen Erfaufohlen.

Warengattung III: Anderes Leber-Stragenfduhivert aller Art, joweit nicht unter II ober IV genannt,

a) für Männer in allen Größen, b) für Frauen in allen Größen,

c) für Knaben und Mädchen (Größe Dr. 36-33),

d) für Rinder (Größe Rr. 27-35),

e) für Rinber (Größe Rr. 26 und fleiner).

hierzu gehort im wejentlichen Schuhwert aus jarbigem ober ichwarzem Chebreau-, Bogtalb- ober fonftigem Raibleber, Biegen-, Schaf-, Samifche, Reb-, Birfchleber und bergleiden, auch mit Stoffeinfagen, ohne Rudficht auf Schaftober Bobenausführung, einschließlich Solg- ober fonftigen Erfatioblen.

Barengattung IV: Stragenschuhwert aus Ladieber

a) für Männer in allen Größen, b) für Frauen in allen Größen,

c) für Knaben und Madchen (Größe Rr. 36-39),

d) für Kinder (Größe Rr. 27-35),

e) für Rinber (Große Rr. 26 und fleiner).

hierzu gehört auch Schuhwert aus Ladleber mit ichwargen ober farbigen Leber- ober Stoffeinfaben.

Barengattung V: Reitstiefel aller Urt.

Barengattung VI: Tangichuhe, Gefellichaftsichuhe, Lugushausschube und Luguspantoffeln

a) für Männer in allen Größen, b) für Frauen in allen Größen,

c) für Anaben und Madchen (Große Rr. 36-35),

d) für Kinder (Größe Rr. 27-35),

e) für Rinder (Große Dr. 26 und fleiner).

Dierzu gehören im wesentlichen Tangichuhe und Bejeliichajtefduhe aus Leber und Stoffen aller Art .nit leichter gewendeter Sohle und Solzabfaben, ferner Sausichuhe ober Bantoffeln mit Abfagen bon mehr als 3 3tm. Sohe aus Seibe, Atlas, Brotat, Sammet, Ladleber (nicht Ladtuch) oder Bilbleder (Gamijchleder).

Barengattung VII: Sandalen aller Urt

a) für Männer in allen Größen, b) für Frauen in allen Größen,

c) für Anaben und Mädchen (Größe Nr. 36-39),

d) für Kinder (Größe Nr. 27-35),

e) für Rinder (Große Rr. 26 und fleiner).

Warengattung VIII: Hansschuhe und Pantoffeln aller Urt, soweit nicht unter Warengattung VI bereits genannt,

a) für Manner in allen Größen,

b) für Frauen in allen Größen,

c) für Anaben und Madden (Große Rr. 36-39),

d) für Rinder (Größe Dr. 27-35),

e) für Rinder (Große Rr. 26 und fleiner).

Warengattung IX: Strafen- und Sportiduche aus Stoffen aller Urt

n) für Manner in allen Größen,

b) für Frauen in allen Größen,

e' für Rinder (Große Dr. 26 und ffeiner).

\$ 3.

Bon ber Meldepflicht ausgenommen find:

- 1. Schubwaren, Die fich im Eigentum ber bentichen Difitär- ober Marinebehörden befinden oder über die Lieferungs- ober herftellungebertrage mit einer bentichen Militar- ober Marinebehörde bestehen,
- 2. die im Gebrauch befindlichen Schuhwaren,
- 3 Schuhlvaren, die fich in ben Saushaltungen befinden und beren gewerbemäßige Berwertung nicht in Insficht genommen ift,
 - 4. Erftlingeschuhe ohne Abfahfled bis jur Große 22 (15 3tm.) einschließlich,
 - 5. Gummischuhe.

Bur Melbung verpflichtet find alle natürlichen und juriftifden Berjonen, alle wirtichaftlichen Betriebe, alle öffentlichrechtlichen Rörperschaften und Berbande, die Gigentum ober Gewahrfam an melbepflichtigen Begenftanden haben oder bei denen fich folche unter Bollaufficht befin-ben. Die nach Beginn bes 12. Marg 1917 eintreffenden, aber bor biefem Tage abgefandten Borrate find bon bem Empfanger fofort nach Gingang ber Ware zu melben.

Borrate, die sich mit Beginn des 12. Marg 1917 nicht im Gewahrsam bes Eigentumers befinden, find folooft bon dem Eigentümer als auch bon demjenigen gu melden, der

fie gu diefer Beit in Gewahrsam bat.

Reben bemjenigen, der die Bare in Gewahrfam bat, ift auch berjenige gur Melbung berpflichtet, ber fie einem Lagerhalter ober Spediteur gur Berfügung eines Dritten über-

Bit ber Eigentümer ein Reichsausländer, jo ift außer bem Ramen und Bohnort besielben auch feine Staatsange-

hörigfeit anzugeben.

Spediteure und Lagerhalter, welche wiffen ober den Umftanden nach annehmen muffen, daß fie meldepflichtige Begenftande in Gewahrfam haben, find berpflichtet, die gur Bornahme ber Erhebung erforberlichen Ausfünfte bei ben Abjendern oder Empfängern diefer Gegenftande oder bei ihren Auftraggebern einzuholen. Wird die Auskunft nicht erwill ober ericheint fie bem Spediteur ober Lagerhalter nicht glaubhaft, jo ift ber Spediteur ober Lagerhalter berrilichtet, dies ber Reichsbelleidungsftelle anzugeigen.

8 5

Die Melbungen burfen nur auf ben hierfür borgeid riebenen amtlichen Melbefarten erstattet werben

Melbepflichtige, welche Eigentümer ber zu melbenden Ergenftande find, haben die Meldefarten Ia und II a, alle funftigen Berfonen die Melbefarten Ib und IIb gu benugen.

Die Melbefarten muffen fpateftens am 17. Marg 1917 bei ben Amtoftellen eingereicht fein, die bon ben Landesgentralbehörben ober den bon ihnen bezeichneten Beborben mit ber Einsammlung beauftragt finb.

Mitteilungen irgend welcher Urt bürfen auf den Melbe-

farten nicht bermertt werben.

Die Reichsbefleibungsftelle behalt fich bor, Mufter ber angemelbeten Waren einzuforbern.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Beborben werben über die Ausführung ber Bestanbeaufnahme weitere Ausführungsbestimmungen erlaffen.

Ber ben Borichriften bes § 1, Mbf. 1 und 2, ber § 2, 4, 5 ober ben nach & 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen juluiderhandelt, wird nach § 20, Rummer 1 ber Bunbesrnes1916 mit Gefängnts bis zu sechs Monaten oder mit Geldssträfe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, ben 28. Februar 1917.

174674

: Reichsbelleibungsftelle

Reichskommiffar für bürgerliche Rieibung.

Ausführungsbestimmungen

aur

Befanntmachung der Reichsbetleidungsfielle über eine Beftandsaufnahme von Souhwaren vom 28. Febr. 1917.

Mus Grund bes § 18 der Bundesratsberordnung über die Regelung des Berkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 werden für die von der Reichsbekleidungsstelle unter dem 28. Februar 1917 angeordnete Bestandsaufnahme von Schuhwaren solgende Aussikhrungsbestimmungen erlassen:

§ 1.

Mit der Ausgabe und Einsammlung ber Meldefarten werten bie Landrate (Oberamtmanner), in Stadtfreisen die Gemeindevorstände beauftragt.

\$ 2.

Jeber Meldepflichtige hat seinen Bedarf an Meldekarten, und zwar Eigentümer der zu meldenden Gegenstände die Meldekarten la und IIa, alle sonstigen meldepflichtigen Bersonen die Meldekarten Ib und IIb, bei der gemäß § 1 zuständigen Behörde rechtzeitig zu erheben und nach Ansfüllung spätestens am 17. März 1917 an derselben Stelle wieder abzuliesern.

§ 3.
Wer den Borschriften in § 2 dieser Aussügrungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Ar. 1 der Bundesturkterordnung über die Regelung des Berkehrs mit Webs., Wirks, Stricks und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 mit Gefängnis dis zu sechs Monaten oder mit Gelditrafe dis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, ben 12. Februar 1917.

Der Minifter für Sandel und Gewerbe. Im Auftraget Lufensty.

3.-Nr. II. 1898.

atting of Democratic

Dies, ben 1. Märg 1917.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, den in Betrackt kommenden Geschäftsleuten sogleich von der vorsitehenden Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 28. Februar ds. Is. und den Ausführungsdestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerde vom 12. Februar ds. Is. Kenntnis zu geben und sie aufzusordern, die ersorderlichen Meldekarten und er züglich, ebenfuell telessinisch, bei mir anzusordern.

Für die Meldungen sind verschiedene Bordrucke zu derwenden, eingeteilt einmal nach der Art der vorhandenen Schuhwaren und das andere Mal verschieden
für die Eigentümer (Formular Ia und Ia) und
sonstige meldepflichtige Personen (Formular
Ib und IIb).

Die Melbekarte la für Eigentümer umfaßt Schuhwaren ber Warengattungen I, II, III, IV und V (§ 2 ber Bekanntmachung ber Reichsbekleibungsstelle bom 28. Jehrnar 1917.

Die Melbekarte II a für Eigentümer umfaßt Eduhnaren ber Warengattungen VI, VII, VIII und IX (§ 2 . . D.)

umfakt Schulwaren ber Warengattungen i II, III, i und V (§ 2 a. a. D.).

Die Melbekarte Ilb für Richteigentümer umfast Schuswaren ber Warengattungen VI, VII, VIII und IX (§ 2 a. a. D.).

Die ordnungsmäßig ausgefüllten Meldefarten find mir bis frateftens 17. Marg 1917 wieder einzureichen.

Der Borfibende bes Areisausfonfies.

Bekanntmadjung

ber Reichsbetleidungsftelle über nene Bezugsicheinmufter.

Bom 20. Februar 1917.

Auf Grund von § 12 Absat 2 ber Bundesrateberordnung über die Regelung des Berkehrs mit Beb-, Birk-, Etrick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichsgesethlatt Seite 1420) wird solgendes bestimmt:

8 1

Anstelle der bisherigen Bezugsscheinmuster A-C treten neue Muster, die in Nr. 5 der Mitteilungen der Reichsbeileidungsstelle (zu beziehen von der Presabteilung der Reichsbekleidungsstelle gegen Voreinsendung von 30 Bfg.) abgedruckt sind.

Lin Stelle bes Bezugsicheins A tritt der Bezugsichein

an Stelle des Bezugsscheins B der Bezugsschein BI, an Stelle des Bezugsscheins C der Bezugsschein CI.

Die Bezugsscheine AI und BI sind nur innerhalb eines Monats, bom Tage der Ausfertigung ab gerechnet, guitig.

8 2

Den Kommunalverbänden geht der erste Bedarf an neuen Bezugsscheinmustern ohne Bestellung zu. Der weitere Bedarf ist auf den gleichzeitig den Kommunalverbänden zugehenden Bestellscheinen Rr. 155 bei der Keichsbekleidungsstelle, Drucksachen-Berwaltung, zu bestellen. Bestellungen, die nicht auf diesem Bestellscheine einzeben, werben nicht berücksichtigt.

Sobald die neuen Bezugsscheinmuster den Ausfertigungsstellen zur Verfügung stehen, dürfen die alten Muster A und B nicht mehr verwendet werden. Die alten Muster C können ausgebraucht werden.

8 8

Bom 1. April 1917 ab bürfen Gewerbetreibende Bezugsicheine ber alten Muster A und B nicht mehr annehmen.

8 4

Bom 1. April 1917 ab dürfen die Gewerbetreibenben Bezugsicheine nicht annehmen,

- a) wenn ber Rame bes Antragftellers nicht angegeben ift.
- 1) wenn gahlen bei dem Wegenstand nicht in Buchftaben, sondern in Ziffern ausgeschrieben sind,
- c) wenn fie auf mehr als eine Warenart tauten.
- t) wenn fie nicht mit Ort, Datum, Stempel der ausfertigenden Behörbe und Unterschrift bes mit ber Aussertigung Beauftragten verseben find,
- e) wenn beim Bezugsschein BI nicht der linke untere Abschnitt ausgefüllt und mit Unterschrift oder Stempel versehen ist,
- f, wenn auf ihnen die Angaben über ben Gegenstand irgendwie geanbert find,
- g) wenn burch sonstige Veränderungen der Berdacht einer Nebertragung oder einer mißbräuchlichen Verwendung des Bezugsscheines begründet ist,
- h) wenn bei ben Bezugsscheinen AI und BI die einmonatige Gultigfeitebauer bes Bezugsscheins abgelaufen ift.

Antboris

Seinbill

Seinbi

Die nach § 18der Bundesratsbervröhung vom 1d. Juni.
23. Tezember 1916 zuständigen Behörden haben die Gewerbetreibenden wegen Beachtung des in §§ 3 und 4 dieser Bekanntmachung enthaltenen Berbotes zu überwichen.

\$ 6.

Den Gewerbetreibenden ist berboten, einen andern als den durch die Aussertigungsstellen bewilligten Gegenstant auf den Bezugsschein abzugeben (z. B. ist unzulässig die Abgabe von Stoffen an Stelle eines bewilligten fertigen Stüdes oder umgekehrt).

8 7

Die Aussertigungsstellen haben Bezugsscheinvordrucke zurückzuweisen, auf denen Durchstreichungen, Berbesserungen und dergleichen vorgenommen sind oder auf denen die vorgeschriebenen Antragsspalten nicht vorschriftsmäßig oder entgegen den auf den Bezugsscheinen abgedrucken Bestimmungen ausgefüllt sind.

8 8

Zuwiderhandlungen gegen §§ 3, 4 und 6 dieser Betinntmachung werden nach § 20 Nrt. 1 ber Bundesrafsverordnung über die Regelung des Berkehrs mit Web-, Wirk-, Strickund Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 mit Erfängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrase bis zu fünfzehntansend Mark bestraft.

Berlin, ben 20. Februar 1917.

Reichebefleibungeftelle

Geheimer Rat Dr. Beutler Reichstommiffar für bilrgerliche Rleibung.

3.- Mr. II. 2118.

Dies, ben 1. Mara 1917.

Die herren Bürgermeister werden ersucht, den in Betrackt kommenden Gewerbetreibenden von vorstehenden Bestimmungen Kenntnis zu geben und deren Aussührung zu überwachen. Bon den neuen Bezugsscheinen werden Ihnen eine Anzahl demnächst zugehen. Nach dem 1. April dürsen die alten Bezugsscheine — Muster A und B — von den Eiwerbetreibenden nicht mehr angenommen werden.

Der Borfigenbe Des Areisansfauffes. Duberftabt.

I. 1507.

Dieg, ben 1. Marg 1917.

Betanntmadung.

An die herren Bürgermeister des Kreifes. Anmeldung für den vaterländischen Silfedienst

Die Organisation der Arbeitsbermittlung für den Hissdienst erstreckt sich auf sämtliche männlichen Bersonen zwischen 17 und 60 Jahren, soweit sie nicht zum Dienst in der bewassneten Macht einberusen sind. Für die Arbeitsbermittlung für den Hissdienst sind solgende drei große Gruppen zu unterscheiden:

- 1. Diejenigen männlichen Personen, die eine Arbeitsleistung übernehmen wollen, durch die Militärpersonen freigemacht werden.
- 2. Diejenigen männlichen Bersonen, die eine Arbeitsleistung in der Kriegswirtschaft übernehmen wollen.
- 3. Alle weiblichen Personen, die, obwohl sie an sich nicht unter das Hilfsdienstpflichtgeset sallen, doch mittelbar in gleicher Weise wie die Personen zu 1 und 2 sich nutbar machen wollen.

Mls Silfsdienstmelbestelle, an die die Anmelbungen für den vaterländischen Silfsdienst zu richten find, ift für den Unterlahnkreis der Breisarbeitenachweis in Limburg bestimmt worden.

Sie wollen bies mit bem Singufügen ortsublich be-

1. Melbefarten bet Ihnen vorrätig find, und

2. stie Oilfebienfepflichtigen fich grundfautich mar an einer Stelle melben follen, aubernfalls fie bies bei ihrer Welbung mit anzureben haben.

ibrer Weldung mit anzugeben haben. Mieldekarten gehen Ihnen in den nächsten Tagen ohne Anschreiben in einigen Exemplaren zu. Erwatzer Mehrbedarf ist bei dem Mitteldentschen Arbeitsnachweisberhand in Frankfurt a. M., Große Friedbergerstraße 28, Ferntuf Stadtamt 44, anzusordern, von wo sie kostenlos geliefert kerden.

> Ber Königl. Landras. Duberftabt.

3.-Nr. 2112 II.

Dies, ben 28. Februar 1917.

Betrifft Berteilung von Suppenartifeln.

Er hat sich gezeigt, daß die zur Berteilung gelangenden Suppenartifel (Brieß, Graupen, Rubeln usw.) nicht überall dem Bedürfnis entsprechend verteilt werden.

Id, bestimme baber, daß sämtliche Suppenartifel nur entsprechend der Kopfgabl der einzelnen Famitien verteilt werden dürsen, und es nicht borkommen dars, daß eine große Familie dieselbe Wenge erhält wie eine kleine Familie. Erentuell sind Lebensmittelkarten einzusühren.

Der Borfigende Des Rreisansfonffes.

3. 9hr. 1990 II.

Dies, ben 27. Februar 1917.

Un die herren Etandesbeamten.

Betrifft: den Bedarf an Standesamtsformularen und Registern für 1918,

Ohne Anschreiben werden Ihnen in den nächsten Tagen je zwei Formulare zur Angabe des Bedarfes an Standesamtesormularen für 1918 mit der vorjährigen Nachweifung zugehen.

Ich ersuche, ben nächstjährigen Bedars daxin einzutragen und sie dann mit der alten Rachweisung bis zum 15. März 1917 zurückzuschiden, und dabei darauf zu achten, daß auch der Vordruck auf der ersten Seite vollskänzig ansgefüllt wird, insbesondere, daß auch die Seelenzahl nach der leuten Personenskanbsaufnahme eingetragen wird, was boriges Jahr auch wieder bielfach unterblieben ist. Sauptregister brauchen diesesmal nicht mithestellt zu werden.

Der Borfigende bes Rreisausfouffes.

Duberftabt.

Dies, ben 27. Februar 1917

An die herren Bürgermeifter der Oberförstereien Diez, Katenelnbogen und Nassau. Die Königl. Forstkasse Diez klagt darüber, daß soviele

Die Königl. Forstfasse Diez klagt darüber, daß sobiele Beiträge zur Oberförsterbesoldung für das Lice. Rechnungsjahr noch rückftändig seien.

3d ersuche, die fäumigen herren Gemeinderechner gur baldigen Auszahlung zu veranlaffen.

Der Borfitende Des Arcisansichuffes. Duberftabt.

f. 1472.

Dies, den 1. Mars 1917.

Un Die herren Bürgermeifter Des Rreifes.

Mit Bezug auf meine Kreisblattversügung vom 3. Januar ds. Is., I. 11 783, Kreisblatt Kr. 5, teile ich Jönen mit, daß ich die Medaftion des Regierungs-Amtsblattes ersiucht habe, das Sachregister zum Regierungs-Amtsblatt für 1916 auch denjenigen Bürgermeistern unter Anzechung der Anschaffungskosten zuzusenden, die dasselbe seither nicht bestellt haben.

Id ersuche die Ihnen zugehende biesbezügliche Gen-

Ber Königl. Lanbratt Duberkabt.

Berantwertlich für bie Schriftleitung Richard Bein, Bab Ence